

Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Sitz der Gesellschaft:

Berlin; eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg VR 13222 Nz
Internet: <http://www.dgri.de>

DGRI-Schlichtungsstelle:

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel
Schöne Aussicht 30
61348 Bad Homburg v.d.H.

Tel.: 06172/920930
Fax: 06172/920933
e-Mail: dgrischlichtung@aol.com

Bankverbindung der DGRI-Schlichtungsstelle:

Frankfurter Sparkasse (BLZ 500 502 01)
Konto-Nummer: 686611

Informationen über die Gesellschaft und ihre Arbeit sind bei der Geschäftsstelle der DGRI, über ihre Homepage und bei der Schlichtungsstelle erhältlich.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR RECHT UND INFORMATIK E.V.



Schlichtung

Informationsschrift Nr. 2 Oktober 2002

Inhalt	Seite
Schlichtung	3
● Über die DGRI	5
● Schlichten statt Richten	5
● Typische Schlichtungsfälle	6
● Ziele und Vorteile des Schlichtungsverfahrens	6
● Ablauf des Schlichtungsverfahrens	7
● Die Kosten	8
● Die Schlichtungsklausel	9
Schlichtungsordnung	10
Anhang: Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Schiedsrichterliche Verfahren	19

I Über die DGRI

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI) befasst sich mit den Voraussetzungen und Auswirkungen der Informationstechnik in Recht, Wirtschaft und Verwaltung. Sie ist an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht angesiedelt und fördert die Informationstechnik im Rechtswesen und in der Verwaltung.

Ziel der DGRI ist es, an der Klärung der mit Informationsverarbeitung verbundenen Rechtsfragen, der Förderung der Informationstechnik im Rechtswesen und der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Informationstechnik und ihren Einsatz mitzuwirken. Auch Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und rechtspolitischen Anliegen, die ihren Tätigkeitsbereich tangieren, gehören in das DGRI-Arbeitsspektrum.

Dieses Ziel wird insbesondere verwirklicht durch die praktische Arbeit in den verschiedenen Fachausschüssen, die sich mit Themen wie Softwareschutz, Vertragswesen, Datenschutz, Telekommunikations- und Medienrecht, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Strafrecht beschäftigen. Darüber hinaus wendet sich die Gesellschaft durch Veranstaltungen an die Öffentlichkeit, die stets gut besucht sind und auf reges Interesse stoßen, und gibt eine eigene Buchreihe heraus (vgl. im einzelnen die Darstellung der DGRI in ihrer Informationsschrift Nr. 1).

II Schlichten statt Richten

Die Schlichtung von EDV-Streitigkeiten

- ist ein konstruktiver Gegensatz zu Urteil und Schiedsspruch,
- ist ein Verfahren mit systemanalytischem und beratendem Schwerpunkt statt rein juristischer Entscheidung,
- ist ein den Marktbedürfnissen angepasstes schnelles Instrument zur Beilegung von Streit,
- ist eine Alternative zu jahrelangen gerichtlichen Prozessen,
- ist eine Dienstleistung der DGRI für jeden Interessierten.

Der Fachausschuß für Schlichtungswesen und EDV-Sachverständige der DGRI hat bereits in seiner Arbeit seit 1986 erkannt, dass die EDV-Branche ein spezielles streitschlichtendes Verfahren erfordert. Er hat daraufhin eine Schlichtungsordnung verabschiedet und eine Schlichtungsstelle eingerichtet. Das Schlichtungsverfahren der DGRI wurde mittlerweile vielfach angerufen und mit Erfolg angewandt. Die DGRI-Schlichtungsordnung wurde im Jahre 1999 vollständig und nunmehr im Jahr 2002 erneut in Teilen überarbeitet. Dabei wurden die Neufassung der Schiedsgerichtsbestimmungen der ZPO (§§ 1025–1066), aber auch Erfahrungen aus durchgeführten Schlichtungsverfahren und der Bedarf an zeitgemäßen Instrumenten zur Streitbeilegung (z. B. Mediation) berücksichtigt.

III Typische Schlichtungsfälle

Typische Fälle für ein Schlichtungsverfahren sind Streitigkeiten im Rahmen von:

- IT-Projekten, einschließlich Outsourcing
- Internet-Providing und -Service
- Telekommunikationsdiensten
- Neuen Medien
- E-Commerce
- Hard- und Softwarepflege
- Schutz geistigen Eigentums
- EDV-orientierten Arbeitsverhältnissen insbesondere auch bei grenzüberschreitendem Sachverhalt.

IV Ziele und Vorteile des Schlichtungsverfahrens

Fachliche Kompetenz:

Ein Schlichtungsteam, welches in der Regel aus einem Juristen und einem EDV-Sachverständigen besteht, leitet das Schlichtungsverfahren. Der technische Sachverstand wird also nicht (wie bei Gericht) durch die Juristen noch Bedarf hinzu geholt, sondern ist jederzeit präsent und konstruktiv am Verfahren beteiligt. Das Schlichtungsteam beherrscht die Juristensprache und die Sprache der Technik; damit entfallen Verständigungsprobleme zwischen den Verfahrensbeteiligten.

Unterschiede zum Gerichtsverfahren:

Im Gerichtsverfahren ist der Sachverhalt fest vorgegeben. Das Schlichtungsteam kann demgegenüber durch Systemanalyse und Beratung

an der Behebung des technischen Problems mitwirken und braucht sich nicht auf die juristische Bewertung der technischen Schwierigkeiten (also die Zuordnung von Schuld und Verantwortlichkeit) zu beschränken. Ziel ist die konkrete, rasche und praxisnahe Hilfe, die Suche nach technisch und kaufmännisch vernünftigen Kompromissen, also eine tragfähige Basis für die Zukunft zu schaffen. Ziel ist nicht, wie im Gerichtsverfahren, unter Verlust der Vertraulichkeit nach jahrelangem Prozess ein endgültiges Urteil zu fällen, also die Bewertung der Vergangenheit. Das Schlichtungsverfahren ist in aller Regel erheblich kostengünstiger als eine Instanz eines Gerichtsverfahrens.

Unterschiede zum Schiedsgericht:

Ein Schiedsgericht bildet das staatliche Gerichtsverfahren im privaten Rahmen nach. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts gibt es praktisch kein Rechtsmittel. Aus einem Schiedsverfahren kann eine Partei nicht ausscheiden. Eine Partei kann aber das hier vorgestellte Schlichtungsverfahren jederzeit beenden und zum ordentlichen Gericht gehen. Schiedsgerichte sind in aller Regel nur mit Juristen besetzt. Die Kosten von Schiedsverfahren sind häufig höher als beim staatlichen Gericht. Bis ein Schiedsgericht besetzt ist und seine eigentliche Arbeit aufnehmen kann, vergeht oft sehr viel Zeit. Alles dies ist beim Schlichtungsverfahren nicht der Fall.

Projektbegleitende Schlichtung:

Schon während des Ablaufs eines EDV-Projekts können Meinungsverschiedenheiten auftreten und die Projektrealisierung gefährden. Zuspitzung und Zeitverzögerung durch ein Gerichtsverfahren wären unvermeidbar. Die Schlichtung kann demgegenüber schon projektbegleitend beraten und helfen und von vornherein dazu beitragen, das Entstehen von Streitigkeiten zu vermeiden. In Krisenprojekten haben die Schlichter Möglichkeiten, bei fachlichen, organisatorischen und personellen Problemen durch eigene konstruktive Lösungsvorschläge den Projektverlauf positiv zu beeinflussen.

Verjährungsfristen:

Die Verjährungsfristen, insbesondere die Gewährleistungsfristen, sind teilweise sehr kurz. Damit keine Partei während des Schlichtungsverfahrens einen juristischen Nachteil hat, verlängern sich diese Fristen um den Zeitraum des Schlichtungsverfahrens zuzüglich der nach § 203 Abs. 2 BGB vorgesehenen Karenzzeit (vgl. § 4 der Schlichtungsordnung)

V Ablauf des Schlichtungsverfahrens

Schlichtungsverfahren können erheblich zügiger als entsprechende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden. Wenn sich die Parteien über den Beginn eines

Schlichtungsverfahrens einig sind, kann die Arbeit des Schlichtungsteams kurzfristig beginnen.

Voraussetzung für die Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist:

- dass entweder im Vertrag über das jeweilige Projekt bereits eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde (vgl. die nachfolgend vorgeschlagene Schlichtungsklausel),
- oder dass beide Parteien einvernehmlich das Schlichtungsverfahren anrufen,
- oder dass eine Partei die Schlichtung bei der DGRI-Schlichtungsstelle beantragt, welche dann nachträglich die Zustimmung der anderen Seite einholen wird (vgl. § 2 der Schlichtungsordnung).

Nach Anrufung der Schlichtung ernannt die Schlichtungsstelle der DGRI die Schlichter, unter Berücksichtigung von Vorschlägen und eventuellen Bedenken der Parteien. In der Regel besteht das Schlichtungsteam aus einem erfahrenen EDV-Sachverständigen und einem spezialisierten Juristen mit EDV-Grundwissen; damit sind sowohl der technische wie auch der juristische Sachverstand im Schlichtungsteam vorhanden.

Das Schlichtungsteam bestimmt das weitere Verfahren, in der Regel in den folgenden Schritten:

- Die Parteien reichen, ähnlich einer Klageschrift und einer Klageerwiderung, alsbald Schriftsätze beim Schlichtungsteam ein. Mehrfache Schriftsätze mit langen Erwidierungsfristen werden vermieden.
- Das Schlichtungsteam nimmt zügig zu den voraussichtlichen Schwerpunkten des Falles Stellung.
- Den Parteien werden die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens mitgeteilt und ein entsprechender Kostenvorschuss wird angefordert.
- Der weitere Verlauf der Schlichtung wird durch die Besonderheiten des Falles bestimmt. Üblicherweise kommt man zu einer Besprechung zusammen, in der die technischen, kaufmännischen und juristischen Fragen umfassend erörtert werden.
- Hierbei wird das Schlichtungsteam den Sachverhalt umfassend aufklären und erörtern und sodann den Parteien konkrete Vorschläge zur Problemlösung unterbreiten, je nach Sachlage zunächst für einzelne Streitpunkte oder für vorläufige Regelungen.
- Wenn sich keine Vergleichsmöglichkeit ergibt, unterbreitet das Schlichtungsteam schriftlich einen Schlichtungsspruch mit kurzer Begründung. Der Schlichtungsspruch soll den kaufmännischen Belangen, dem Ziel einer langfristigen Kooperation zwischen den Parteien und dem mutmaßlichen Aus-

gang eines Gerichtsverfahrens Rechnung tragen. Für die Annahme des Schlichtungsspruches setzt das Schlichtungsteam den Parteien eine angemessene Frist (vgl. § 6 Abs. 3 der Schlichtungsordnung).

- Die Parteien können auch einvernehmlich das Schlichtungsteam um einen vorläufigen oder endgültigen Schiedsspruch bitten.
- Wenn keine Einigung zustande kommt, steht den Parteien der Weg zum ordentlichen Gericht offen.

Durch Anerkennung der Schlichtungsordnung verpflichten sich die Parteien ausdrücklich, das Verfahren zu fördern (§ 4). Die Schlichter sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet (§ 3 Abs. 4). Sie können keine der Parteien im Zusammenhang mit der Streitigkeit vertreten oder beraten.

VI Die Kosten

Das Schlichtungsverfahren wird üblicherweise nur einen Bruchteil einer Gerichtsinstanz kosten. Das Schlichtungsteam besteht in der Regel nur aus zwei Personen, also der Mindestzahl, um die juristische und technische Kompetenz darzustellen.

Die Kosten werden nicht streitwertabhängig, sondern nach dem Zeitaufwand der Schlichter berechnet (derzeit EUR 160,00 pro Stunde). Hinzu

kommen die üblichen Nebenkosten und Auslagen sowie eine Verfahrensgebühr von derzeit EUR 320,00 für die DGRI.

VII Die Schlichtungsklausel

Eine Schlichtungsklausel sollte in alle IT-bezogenen Verträge (Lizenz-, Beratungs-, Arbeits-, Vertriebs-, Kooperations-, Projekt- oder Outsourcing-Verträge etc.) aufgenommen werden. Sie kann auch in Allgemeinen Geschäftsbedingungen benutzt werden.

Folgende Formulierung wird für die Schlichtungsklausel vorgeschlagen:

»§ ... Schlichtungsklausel.

- (1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die

Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Prof. Dr. Jürgen W. Goebel
 Schöne Aussicht 30
 61348 Bad Homburg v.d.H.
 Tel.: 06172/920930
 Fax: 06172/920933
 e-Mail: dgrischlichtung@aol.com
 Homepage: <http://www.dgri.de>

anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

- (2) Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend.«

Schlichtungsordnung der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. mit Sitz in Berlin (im Folgenden auch »DGRI«) stellt ein Instrumentarium zur Verfügung, Streitigkeiten mit Bezügen zur Informations- und Kommunikationstechnik im Wege der Mediation, Schlichtung und ggf. eines Schiedsverfahrens auf der Grundlage der nachfolgenden Verfahrensordnung (die »Schlichtungsordnung«) beizulegen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Schlichtungsordnung steht für Streitigkeiten zur Verfügung, die ihre Ursache in Sachverhalten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik haben. Hierzu gehören insbesondere Streitigkeiten
 - zwischen Anbietern und Kunden von Lieferungen und Leistungen der Informations- und Datenverarbeitungsbranche;
 - zwischen Anbietern und Kunden von Onlinediensten einschließlich Tele- und Mediendiensten;
 - über die Verletzung von gewerblichen oder geistigen Schutzrechten einschließlich wettbewerbsrechtlich geschützter

Rechtspositionen an Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik;

- über Anstellungs-, Dienst- oder Werkverträge mit Bezügen zum informations- oder datenverarbeitenden Wertschöpfungsprozess.
- (2) Streitigkeiten zwischen TK-Anbietern und Endkunden, die gemäß § 35 Abs. 1 Telekommunikationskundenschutzverordnung unter die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fallen, sollen nicht Gegenstand einer Schlichtung nach dieser Schlichtungsordnung sein.

§ 2 Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit dem Tage des Eingangs eines schriftlichen Antrags einer Partei auf seine Durchführung (»Schlichtungsantrag«) bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. Der Antrag soll vierfach eingereicht werden. Folgende Angaben sollten in dem Schlichtungsantrag enthalten sein:

- (a) Namen, Anschriften, Telefon, Telefax oder sonstige Kommunikationsreferenzen der Parteien, des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der Partei, die den Schlichtungsantrag stellt, sowie des gesetzlichen Vertreters und ggf. des Verfahrensbevollmächtigten der anderen Beteiligten, sofern bekannt;
- (b) eine kurze Darstellung des Gegenstands der Streitigkeit;
- (c) die zum Verständnis des Sachverhalts erforderlichen Urkunden (Verträge, Schriftwechsel, technische Unterlagen).
- (2) Die Schlichtungsstelle übermittelt den im Schlichtungsantrag genannten anderen Beteiligten jeweils zwei Abschriften des Schlichtungsantrags und setzt diesen eine angemessene Frist zur Erklärung der Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens, die zwei Wochen nicht überschreiten soll. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag jeder Partei möglich.
- (3) Ferner unterrichtet die Schlichtungsstelle alle Parteien über den Tag des Beginns des Schlichtungsverfahrens.

- (4) Erklären die anderen Beteiligten ihre Zustimmung nicht fristgerecht, endet das Schlichtungsverfahren.

§ 3 Zusammensetzung des Schlichtungsteams

- (1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien über die vorgesehenen Mitglieder des Schlichtungsteams und bestellt diese.
- (2) Das Schlichtungsteam besteht in der Regel aus einem Juristen, der die Befähigung zum Richteramt und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des IT-Rechts besitzt, und einem EDV-Sachverständigen. In geeigneten Einzelfällen kann auch ein einzelner Schlichter oder Mediator vorgeschlagen werden.
- (3) Ein dritter Schlichter mit einer der vorgenannten Qualifikationen wird von der Schlichtungsstelle nach Maßgabe von Abs. 1 bestellt, wenn das Schlichtungsteam sich nicht in Bezug auf das Verfahren, auf einen Vergleichsvorschlag (§ 6 Abs. 1) oder einen Schlichtungsspruch (§ 6 Abs. 3) einigt oder die Parteien dies übereinstimmend verlangen. Im Schiedsverfahren (§ 6 Abs. 4) nimmt vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Vereinbarung der Parteien stets ein Dritter als Schiedsrichter teil.

- (4)** Die Schlichter haben neutral, unparteiisch und unabhängig zu sein. Sie dürfen keine der Parteien im Zusammenhang mit dem Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt gerichtlich oder außergerichtlich vertreten oder beraten (haben). Sie dürfen mit Ausnahme einer Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 4 auch nicht als Richter oder Schiedsrichter oder in ähnlicher Funktion in einem Verfahren tätig werden, dass eine Beziehung zum Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens aufweist.
- (5)** Die Schlichter geben auf Wunsch beider Parteien gegenüber vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Neutralitätserklärung ab, in der sie alle Umstände offen legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.
- (6)** Über Befangenheitsanträge entscheidet die Schlichtungsstelle, im Schiedsverfahren (§ 6 Abs. 4) das für den Sitz der Schlichtungsstelle der DGRI zuständige Landgericht. Eine eventuell erforderliche Neubesetzung der Position eines Schlichters erfolgt gemäß Abs. 1.

§ 4 Allgemeine Verfahrensmaximen

- (1) Verjährungshemmung:**
Die Parteien verzichten in Bezug auf alle sich aus dem Streitgegenständlichen Lebenssachverhalt ergebenden Ansprüche bis zum Ablauf der nach § 203 BGB maßgeblichen Frist nach dem Ende des Schlichtungsverfahrens auf die Einrede der Verjährung.
- (2) Vertraulichkeit:**
Das Schlichtungsverfahren findet, soweit die Parteien nicht etwas Anderweitiges vereinbaren, nichtöffentlich statt. Alle am Schlichtungsverfahren beteiligten Personen einschließlich des Schlichtungsteams, der Parteien, deren Verfahrensbevollmächtigten, Sachverständigen und sonstige während der Schlichtungstermine anwesenden Personen haben die Vertraulichkeit des Schlichtungsverfahrens zu wahren und dürfen einem Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offen legen, die das Schlichtungsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erlangt haben. Jede der genannten Personen wird vor ihrer Beteiligung am Schlichtungsverfahren auf Verlangen einer Partei entsprechende Vertraulichkeitsverpflichtungserklärungen

gen schriftlich abgeben. Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens haben alle Beteiligten Unterlagen, die sie während der Durchführung des Schlichtungsverfahrens von einer der Parteien erhalten haben, an denjenigen, der sie in das Verfahren eingeführt hat, zurückzugeben, ohne eine Kopie zurückzubehalten.

- (3) Vertretung:**
Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten oder unterstützen lassen. Der Verfahrensbevollmächtigte hat sich auf Verlangen des Schlichtungsteams oder einer anderen Partei durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren.
- (4) Zustellungen:**
Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens und Entscheidungen des Schlichtungsteams sind den Parteien mittels eines einfachen Briefs gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen. Etwaige weitere Schriftsätze, Ladungen und (fristsetzende) Verfügungen werden zum Zwecke der Zustellung formlos mit Brief, Telefax oder E-Mail übermittelt. Wird eine Partei durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten, sind Zustellungen an diesen vorzunehmen.

- (5) Verfahrensförderungspflicht:**
Das Schlichtungsteam wirkt auf eine zügige Durchführung des Verfahrens hin. Die Parteien haben ihrerseits das Verfahren durch rechtzeitige und vollständige Aufbereitung des Sachverhalts und durch Erteilung aller vom Schlichtungsteam für erforderlich gehaltenen Auskünfte so zu fördern, dass es möglichst nach höchstens einem Verhandlungstermin abgeschlossen werden kann.

§ 5 Durchführung der Schlichtung

- (1)** Das Schlichtungsteam bestimmt das weitere Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regeln.
- (2)** Das Schlichtungsteam kann im weiteren Verfahren nach Anhörung beider Parteien zunächst eine formlose mündliche Erörterung (Mediation) veranstalten. Hierbei ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, (auch schriftlich) vorbereitend Stellung zu nehmen.
- (3)** Ansonsten gibt das Schlichtungsteam den Parteien zunächst Gelegenheit, schriftsätzlich den Streitgegenstand, den Hintergrund des Streitfalles, das jeweils gewünschte Ziel der Schlichtung und die Argumente zur Rechtslage vorzutragen.

Maßgebliche Urkunden und sonstige Beweismittel, die sich zur Vorlage eignen, sind beizufügen. Erfolgt die Vorlage in Kopie, kann das Schlichtungsteam die Vorlage des Originals verlangen, wenn die Echtheit streitig ist. Sonstige Beweise (z. B. Zeugen, Augenschein) sind anzubieten.

- (4) Darüber hinaus kann das Schlichtungsteam in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens die Parteien oder eine von ihnen zur Vorlage ergänzender Informationen oder Unterlagen auffordern, die das Schlichtungsteam für eine umfassende Beurteilung der Sach- und Rechtslage für erforderlich hält.
- (5) Jede Partei kann bestimmte schriftliche Informationen oder Unterlagen, bzgl. derer sie schlüssig Geheimhaltungsinteressen geltend macht, ausschließlich dem Schlichtungsteam zur Verfügung stellen, wovon die andere Partei zu unterrichten ist. Das Schlichtungsteam darf derartig bezeichnete Informationen oder Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung dieser Partei nicht den anderen Beteiligten offen legen.
- (6) Aufforderungen des Schlichtungsteams gemäß Absätzen 3 und 4 können unter Fristsetzung erfolgen. Diese Fristen können auf Antrag einer Partei verlängert werden.
- (7) Nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 gibt das Schlichtungsteam den Parteien Hinweise zu den voraussichtlichen Schwerpunkten des Verfahrens und übermittelt ihnen auf Wunsch eine unverbindliche Kostenschätzung.
- (8) Sodann wird vom Schlichtungsteam im Regelfall eine mündliche Verhandlung anberaumt, die, soweit dies nach den Umständen sachdienlich erscheint, am Ort des Streitgegenstandes stattfinden soll. Das Schlichtungsteam ist befugt, den Streitgegenstand in Augenschein zu nehmen sowie sachkundige Mitarbeiter oder Beauftragte der Parteien oder Sachverständige hinzuzuziehen. Es kann diese einzeln befragen und auch in Abwesenheit einer Partei verhandeln.
- (9) Das Schlichtungsteam soll die Einigungsbereitschaft der Parteien fördern und, soweit möglich, in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte unterbreiten.

- (10) Von den vorstehend genannten Verfahrensschritten kann im Einvernehmen mit den Parteien abgewichen werden, sofern dies sachdienlich erscheint. Insbesondere kann das Schlichtungsteam in einfach gelagerten Fällen auch im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (11) Ergänzend gelten für die Befugnisse des Schlichtungsteams §§ 1042 bis 1050 ZPO entsprechend.

§ 6 Ergebnisse der Schlichtung

(1) Schlichtungsvergleich:

Kommt auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande, so ist sie als Schlichtungsvergleich zu protokollieren und das Protokoll von den Mitgliedern des Schlichtungsteams und den Parteien bzw. deren Verfahrensbvollmächtigten zu unterzeichnen.

(2) Vorläufige Regelung:

Ergebnis der Schlichtung können auch Vereinbarungen über einzelne Streitpunkte oder vorläufige Regelungen sein, die auf Vorschlag oder unter Mitwirkung des Schlichtungsteams zustande kommen und die es ermöglichen, einen im Streit befindlichen und noch nicht abgeschlossenen Vorgang fortzusetzen.

(3) Schlichtungsspruch:

Ist eine Einigung der Parteien nicht zu erzielen, unterbreitet das Schlichtungsteam einen schriftlichen Schlichtungsspruch mit kurzer Begründung. Der Schlichtungsspruch soll den kaufmännischen Belangen, dem Ziel einer langfristigen Kooperation und dem mutmaßlichen Ausgang eines Gerichtsverfahrens zwischen den Parteien Rechnung tragen. Die Frist zur Annahme des Schlichtungsspruchs beträgt zwei Wochen. Sie kann auf Antrag einer Partei verlängert werden. Wird der Schlichtungsspruch von allen Parteien angenommen, gilt er als Vergleich im Sinne des Absatzes 1. Hierüber unterrichtet das Schlichtungsteam die Parteien schriftlich.

(4) Schiedsspruch:

Die Parteien können in der Form des § 1031 ZPO vereinbaren, dass das Schlichtungsteam in der Zusammensetzung gemäß § 4 Abs. 3 mit der endgültigen Entscheidung über den Streitgegenstand als Schiedsgericht beauftragt wird. In diesem Falle gelten die §§ 1025 bis 1062 ZPO ergänzend zu dieser Schlichtungsordnung. Insbesondere kann das Schlichtungsteam auf entsprechende Parteivereinbarung hin als Schiedsgericht vorläufige Regelungen treffen, bei-

spielsweise die vorläufige Auszahlung von Geldern, das Stellen von Sicherheiten, die Erbringung bestimmter Leistungen oder die Vornahme von Unterlassungen oder Handlungen anordnen. Eine solche Regelung ist für die Parteien bindend, bis sie durch einen ändernden Schiedsspruch, durch anderweitige Vereinbarung der Parteien oder durch gerichtliches Urteil erledigt ist.

§ 7 Verhältnis zwischen Schlichtungs- und Gerichts- bzw. Schiedsverfahren

- (1) Mangels anderweitiger Vereinbarung zwischen den Parteien dürfen weder Vergleichsvorschläge der Parteien oder der Schlichter noch der Umstand, dass eine Partei Bereitschaft zur Annahme eines Vergleichsvorschlages oder Schlichtungspruchs gezeigt hat noch während des Schlichtungsverfahrens gemachte Zugeständnisse noch sonstige Äußerungen der Parteien oder des Schlichtungsteams bzw. einzelner seiner Mitglieder in Gerichts- oder außerhalb des § 6 Abs. 4 durchgeführten Schiedsverfahren zwischen den Parteien eingeführt werden. Dies gilt nicht für einen Schlichtungsspruch gemäß § 6 Abs. 3 und dessen Begründung.

- (2) Ein Schlichtungsverfahren nach den Bestimmungen der Schlichtungsordnung und ein vorläufiges Schiedsverfahren gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 können auch durchgeführt oder weitergeführt werden, wenn ein Rechtsstreit bei einem ordentlichen Gericht anhängig ist oder gemacht wird. Jede Partei und das Schlichtungsteam können jedoch durch schriftliche Erklärung das Verfahren beenden, wenn die Streitigkeit ganz oder teilweise bei einem ordentlichen Gericht anhängig gemacht wird oder ein ruhendes Gerichtsverfahren von einer Partei wieder aufgenommen wird.

§ 8 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet,

- (1) wenn die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht erteilt wird (§ 2 Abs. 4);
- (2) durch die Entscheidung des Schlichtungsteams, dass weitere Bemühungen um eine Schlichtung nicht erfolgversprechend sind mangels
 - Bereitschaft der Parteien oder einer Partei zur Verfahrensförderung gemäß § 4 Abs. 5 oder

- Bereitschaft einer Partei, als geheimhaltungsbedürftig angesehene Informationen oder Unterlagen gemäß § 5 Abs. 5 anderen Beteiligten zugänglich zu machen, obwohl sie aus der Sicht des Schlichtungsteams maßgeblich für die Streitentscheidung sind; vor einer solchen Entscheidung soll das Schlichtungsteam den Parteien durch Mitteilung der Hinderungsgründe Gelegenheit zu ihrer Beseitigung geben;
- (3) mit Zustandekommen eines Vergleiches bezüglich des Streitgegenstandes gemäß § 6 Abs. 1;
 - (4) mit Ablauf der Frist zur Annahme eines Schlichtungspruchs gemäß § 6 Abs. 2, unabhängig davon, ob die Annahme erfolgt oder nicht;
 - (5) mit endgültigem Schiedsspruch gemäß § 6 Abs. 4;
 - (6) mit Abgabe einer Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 wegen eines anhängigen Gerichtsverfahrens;
 - (7) durch Abgabe einer dahingehenden schriftlichen Erklärung einer Partei in jedem Stadium des Verfahrens.

§ 9 Haftungsausschluss

Das Schlichtungsteam und die Schlichtungsstelle haften gegenüber den Parteien für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren oder dessen Einleitung oder Beendigung ausschließlich für vorsätzliches Verhalten.

§ 10 Kosten

- (1) Über die Verteilung der durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten zwischen den Parteien entscheidet das Schlichtungsteam unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen gemäß § 317 BGB für die Parteien verbindlich. Dabei ist im Regelfall den Parteien aufzuerlegen, die ihnen selbst und durch ihre Verfahrensbevollmächtigten entstandenen Kosten selbst zu tragen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung.
- (2) Die Parteien haften für die Kosten nach § 11 als Gesamtschuldner.
- (3) Die Mitglieder des Schlichtungsteams haben nach Maßgabe des § 11 eigene Vergütungsansprüche gegen die Parteien. Ein Mitglied des Schlichtungsteams behält seinen Vergü-

tungsanspruch auch dann, wenn seine Tätigkeit vor Ende des Schlichtungsverfahrens endet, es sei denn, er wird wegen eines vorwerfbaren Fehlverhaltens berechtigt abgelehnt.

§ 11 Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams

- (1) Die Mitglieder des Schlichtungsteams berechnen ihr Honorar auf der Basis des im Zusammenhang mit ihrer Schlichtungstätigkeit geleisteten Zeitaufwandes. Dies gilt auch, wenn das Schlichtungsteam als Schiedsgericht beauftragt wird. Der Stundensatz beträgt derzeit EUR 160,00. Die Schlichtungsstelle kann den Stundensatz für künftige Schlichtungsverfahren zu gegebener Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung anpassen; der jeweils gültige Stundensatz kann bei der Schlichtungsstelle erfragt werden und ist auf der DGRI-Homepage unter <http://www.dgri.de> im Internet abrufbar. Hinzu kommen nachgewiesene Kosten für Telefon, Porto, Fahrtkosten und Schreibauslagen in Einklang mit der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO), an deren Stelle eine Auslagenpauschale in Höhe eines Stundensatzes abgerechnet werden kann, sowie die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.
- (2) Die Schlichtungsstelle erhält als Aufwandsentschädigung eine Pauschalgebühr von zwei Stundensätzen gemäß Abs. 1.
- (3) Das Schlichtungsteam kann nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens von jeder Partei verlangen, einen Betrag in gleicher Höhe als Vorschuss auf das Honorar der Mitglieder des Schlichtungsteams und die sonstigen Kosten des Schlichtungsverfahrens zu leisten. Die Höhe des Vorschusses hat sich an der Kostenschätzung des Schlichtungsteams gemäß § 5 Abs. 7 zu orientieren. Weitere Vorschüsse können während des Schlichtungsverfahrens eingefordert werden. Das Schlichtungsteam ist nicht verpflichtet, vor Eingang der Vorschüsse (weiter) tätig zu werden.
- (4) Nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens wird das Schlichtungsteam den Parteien eine Abrechnung der entstandenen Verfahrenskosten übermitteln und unter Berücksichtigung der Kostenentscheidung gemäß § 10 Abs. 1 den Parteien entweder nicht verwendete Vorschussbeträge zurückerstatten oder die Zahlung eines noch offenen Kosten- bzw. Honorarsaldos einfordern.

Anhang: Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) über das Schiedsrichterliche Verfahren Zehntes Buch. Schiedsrichterliches Verfahren

neugef. durch SchiedsVfG v. 22.12.1997 (BGBl. I S. 3224),

§ 1025 Abs. 2 geänd. durch Art. 18 HRefG v. 22.6.1998 (BGBl. I S. 1474).

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften

§ 1025. Anwendungsbereich.

- (1) Die Vorschriften dieses Buches sind anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne des § 1043 Abs. 1 in Deutschland liegt.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 1032, 1033 und 1050 sind auch dann anzuwenden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder noch nicht bestimmt ist.
- (3) Solange der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens noch nicht bestimmt ist, sind die deutschen Gerichte für die Ausübung der in den §§ 1034, 1035, 1037 und 1038 bezeichneten gerichtlichen Aufgaben zuständig, wenn der Beklagte oder der Kläger seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.
- (4) Für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gelten die §§ 1061 bis 1065.

§ 1026. Umfang gerichtlicher Tätigkeit.

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1027. Verlust des Rügerechts.

Ist einer Bestimmung dieses Buches, von der die Parteien abweichen können, oder einem vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich oder innerhalb einer dafür vorgesehenen Frist rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

§ 1028. Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt.

- (1) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, schriftliche Mitteilungen an dem

Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein oder auf eine andere Weise, welche den Zugang an der letztbekannten Postanschrift oder Niederlassung oder dem letztbekannten gewöhnlichen Aufenthalt des Adressaten belegt, dort hätten empfangen werden können.

- (2) Absatz 1 ist auf Mitteilungen in gerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

Zweiter Abschnitt. Schiedsvereinbarung

§ 1029. Begriffsbestimmung

- (1) Schiedsvereinbarung ist eine Vereinbarung der Parteien, alle oder einzelne Streitigkeiten, die zwischen ihnen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis vertraglicher oder nichtvertraglicher Art entstanden sind oder künftig entstehen, der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zu unterwerfen.
- (2) Eine Schiedsvereinbarung kann in Form einer selbstständigen Vereinbarung (Schiedsabrede) oder in Form einer Klausel in einem Vertrag (Schiedsklausel) geschlossen werden.

§ 1030. Schiedsfähigkeit.

- (1) Jeder vermögensrechtliche Anspruch kann Gegenstand einer

Schiedsvereinbarung sein. Eine Schiedsvereinbarung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen.

- (2) Eine Schiedsvereinbarung über Rechtsstreitigkeiten, die den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum im Inland betreffen, ist unwirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Wohnraum der in § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Art handelt.

- (3) Gesetzliche Vorschriften außerhalb dieses Buches, nach denen Streitigkeiten einem schiedsrichterlichen Verfahren nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen unterworfen werden dürfen, bleiben unberührt.

§ 1031. Form der Schiedsvereinbarung.

- (1) Die Schiedsvereinbarung muss entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben, Fernkopien, Telegrammen oder anderen Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen, enthalten sein.

- (2) Die Form des Absatzes 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Schiedsvereinbarung in einem von der einen Partei der anderen Partei oder von einem Dritten beiden Parteien übermittelten Schriftstück enthalten ist und der Inhalt des Schriftstücks im Fall eines nicht rechtzeitig erfolgten Widerspruchs nach der Verkehrssitte als Vertragsinhalt angesehen wird.

- (3) Nimmt ein den Formerfordernissen des Absatzes 1 oder 2 entsprechender Vertrag auf ein Schriftstück Bezug, das eine Schiedsklausel enthält, so beendet dies eine Schiedsvereinbarung, wenn die Bezugnahme dergestalt ist, dass sie diese Klausel zu einem Bestandteil des Vertrages macht.

- (4) Eine Schiedsvereinbarung wird auch durch die Begebung eines Konnossements begründet, in dem ausdrücklich auf die in einem Chartervertrag enthaltene Schiedsklausel Bezug genommen wird.

- (5) Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, müssen in einer von den Parteien eigenhändig unterzeichneten Urkunde enthalten sein. Die schriftliche Form nach Satz 1 kann durch die elektronische

Form nach § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt werden. Andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsrichterliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde oder das elektronische Dokument nicht enthalten; dies gilt nicht bei notarieller Beurkundung.

- (6) Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

§ 1032. Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht.

- (1) Wird vor einem Gericht Klage in einer Angelegenheit erhoben, die Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte dies vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

- (2) Bei Gericht kann bis zur Bildung des Schiedsgerichts Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens gestellt werden.

- (3) Ist ein Verfahren im Sinne des Absatzes 1 oder 2 anhängig, kann ein schiedsrichterliches Verfahren gleichwohl eingeleitet oder fortgesetzt werden und ein Schiedsspruch ergehen.

§ 1033. Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen.

Eine Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass ein Gericht vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens auf Antrag einer Partei eine vorläufige oder sichernde Maßnahme in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens anordnet.

Dritter Abschnitt.

Bildung des Schiedsgerichts

§ 1034. Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

- (1) Die Parteien können die Anzahl der Schiedsrichter vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so ist die Zahl der Schiedsrichter drei.
- (2) Gibt die Schiedsvereinbarung einer Partei bei der Zusammensetzung des Schiedsgerichts ein Übergewicht, das die andere Partei benachteiligt, so kann diese Partei bei Gericht beantragen, den oder die Schiedsrichter abweichend von der erfolgten Ernennung oder der ver-

einbarten Ernennungsregelung zu bestellen. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen, nachdem der Partei die Zusammensetzung des Schiedsgerichts bekannt geworden ist, zu stellen. § 1032 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 1035. Bestellung der Schiedsrichter.

- (1) Die Parteien können das Verfahren zur Bestellung des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter vereinbaren.
- (2) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist eine Partei an die durch sie erfolgte Bestellung eines Schiedsrichters gebunden, sobald die andere Partei die Mitteilung über die Bestellung empfangen hat.
- (3) Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über die Bestellung der Schiedsrichter, wird ein Einzelschiedsrichter, wenn die Parteien sich über seine Bestellung nicht einigen können, auf Antrag einer Partei durch das Gericht bestellt. In schiedsrichterlichen Verfahren mit drei Schiedsrichtern bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, diese beiden Schiedsrichter bestellen den dritten Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Schiedsgerichts tätig wird. Hat eine Partei den

Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach Empfang einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bestellt oder können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen eines Monats nach ihrer Bestellung über den dritten Schiedsrichter einigen, so ist der Schiedsrichter auf Antrag einer Partei durch das Gericht zu bestellen.

- (4) Haben die Parteien ein Verfahren für die Bestellung vereinbart und handelt eine Partei nicht entsprechend diesem Verfahren oder können die Parteien oder die beiden Schiedsrichter eine Einigung entsprechend diesem Verfahren nicht erzielen oder erfüllt ein Dritter eine ihm nach diesem Verfahren übertragene Aufgabe nicht, so kann jede Partei bei Gericht die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen beantragen, sofern das vereinbarte Bestellungsverfahren zur Sicherung der Bestellung nichts anderes vorsieht.
- (5) Das Gericht hat bei der Bestellung eines Schiedsrichters alle nach der Parteivereinbarung für den Schiedsrichter vorgeschriebenen Voraussetzungen zu berücksichtigen und allen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, die die Bestellung eines unabhängigen und unparteiischen Schiedsrichters sicherstellen. Bei

der Bestellung eines Einzelschiedsrichters oder eines dritten Schiedsrichters hat das Gericht auch die Zweckmäßigkeit der Bestellung eines Schiedsrichters mit einer anderen Staatsangehörigkeit als derjenigen der Parteien in Erwägung zu ziehen.

§ 1036. Ablehnung eines Schiedsrichters.

- (1) Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Ein Schiedsrichter ist auch nach seiner Bestellung bis zum Ende des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, solche Umstände den Parteien unverzüglich offen zu legen, wenn er sie ihnen nicht schon vorher mitgeteilt hat.
- (2) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie bestellt oder an dessen Bestellung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind.

§ 1037. Ablehnungsverfahren.

- (1) Die Parteien können vorbehaltlich des Absatzes 3 ein Verfahren für die Ablehnung eines Schiedsrichters vereinbaren.
- (2) Fehlt eine solche Vereinbarung, so hat die Partei, die einen Schiedsrichter ablehnen will, innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder ein Umstand im Sinne des § 1036 Abs. 2 bekannt geworden ist, dem Schiedsgericht schriftlich die Ablehnungsgründe darzulegen. Tritt der abgelehnte Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht über die Ablehnung.
- (3) Bleibt die Ablehnung nach dem von den Parteien vereinbarten Verfahren oder nach dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erfolglos, so kann die ablehnende Partei innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Entscheidung, mit der die Ablehnung verweigert wurde, Kenntnis erlangt hat, bei Gericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen; die Parteien können eine andere Frist vereinbaren. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht einschließlich des abge-

lehnten Schiedsrichters das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1038. Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung.

- (1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.
- (2) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 1037 Abs. 2 zurück oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder § 1036 Abs. 2 genannten Rücktrittsgründe.

§ 1039. Bestellung eines Ersatzschiedsrichters.

- (1) Endet das Amt eines Schiedsrichters nach den §§ 1037, 1038 oder wegen seines Rücktritts vom Amt aus einem anderen Grund oder wegen der Aufhebung seines Amtes durch Vereinbarung der Parteien, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach den Regeln, die auf die Bestellung des zu ersetzenden Schiedsrichters anzuwenden waren.
- (2) Die Parteien können eine abweichende Vereinbarung treffen.

Vierter Abschnitt. Zuständigkeit des Schiedsgerichts

§ 1040. Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit.

- (1) Das Schiedsgericht kann über die eigene Zuständigkeit und im Zusammenhang hiermit über das Bestehen oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entscheiden. Hierbei ist eine Schiedsklausel als eine von den übrigen Bestimmungen unabhängige Vereinbarung zu behandeln.
- (2) Die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit der Klagebeantwortung vorzubringen. Von der Erhebung einer solchen Rüge ist eine

Partei nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie einen Schiedsrichter bestellt oder an der Bestellung eines Schiedsrichters mitgewirkt hat. Die Rüge, das Schiedsgericht überschreite seine Befugnisse, ist zu erheben, sobald die Angelegenheit, von der dies behauptet wird, im schiedsrichterlichen Verfahren zur Erörterung kommt. Das Schiedsgericht kann in beiden Fällen eine spätere Rüge zulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

- (3) Hält das Schiedsgericht sich für zuständig, so entscheidet es über eine Rüge nach Absatz 2 in der Regel durch Zwischenentscheid. In diesem Fall kann jede Partei innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung des Entscheiders eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Während ein solcher Antrag anhängig ist, kann das Schiedsgericht das schiedsrichterliche Verfahren fortsetzen und einen Schiedsspruch erlassen.

§ 1041. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand

für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

- (2) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei die Vollziehung einer Maßnahme nach Absatz 1 zulassen, sofern nicht schon eine entsprechende Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes bei einem Gericht beantragt worden ist. Es kann die Anordnung abweichend fassen, wenn dies zur Vollziehung der Maßnahme notwendig ist.
- (3) Auf Antrag kann das Gericht den Beschluss nach Absatz 2 aufheben oder ändern.
- (4) Erweist sich die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 als von Anfang an ungerechtfertigt, so ist die Partei, welche ihre Vollziehung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der Maßnahme oder dadurch entsteht, dass er Sicherheit leistet, um die Vollziehung abzuwenden. Der Anspruch kann im anhängigen schiedsrichterlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Fünfter Abschnitt. Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens

§ 1042. Allgemeine Verfahrensregeln.

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden.
- (3) Im Übrigen können die Parteien vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften dieses Buches das Verfahren selbst oder durch Bezugnahme auf eine schiedsrichterliche Verfahrensordnung regeln.
- (4) Soweit eine Vereinbarung der Parteien nicht vorliegt und dieses Buch keine Regelung enthält, werden die Verfahrensregeln vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.

§ 1043. Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens.

- (1) Die Parteien können eine Vereinbarung über den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens treffen. Fehlt eine solche Ver-

einbarung, so wird der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Dabei sind die Umstände des Falles einschließlich der Eignung des Ortes für die Parteien zu berücksichtigen.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht ungeachtet des Absatzes 1 an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort zu einer mündlichen Verhandlung, zur Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen oder der Parteien, zur Beratung zwischen seinen Mitgliedern, zur Besichtigung von Sachen oder zur Einsichtnahme in Schriftstücke zusammentreten.

§ 1044. Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens.

Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so beginnt das schiedsrichterliche Verfahren über eine bestimmte Streitigkeit mit dem Tag, an dem der Beklagte den Antrag, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen, empfangen hat. Der Antrag muss die Bezeichnung der Parteien, die Angabe des Streitgegenstandes und einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung enthalten.

§ 1045. Verfahrenssprache.

- (1) Die Parteien können die Sprache oder die Sprachen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zu verwenden sind, vereinbaren. Fehlt eine solche Vereinbarung, so bestimmt hierüber das Schiedsgericht. Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen wird, für schriftliche Erklärungen einer Partei, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.
- (2) Das Schiedsgericht kann anordnen, dass schriftliche Beweismittel mit einer Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen versehen sein müssen, die zwischen den Parteien vereinbart oder vom Schiedsgericht bestimmt worden sind.

§ 1046. Klage und Klagebeantwortung.

- (1) Innerhalb der von den Parteien vereinbarten oder vom Schiedsgericht bestimmten Frist hat der Kläger seinen Anspruch und die Tatsachen, auf die sich dieser Anspruch stützt, darzulegen und der Beklagte hierzu Stellung zu nehmen. Die Parteien können dabei alle ihnen erheblich erscheinenden Schriftstücke vorle-

gen oder andere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann jede Partei im Laufe des schiedsrichterlichen Verfahrens ihre Klage oder die Angriffs- und Verteidigungsmittel ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Widerklage entsprechend.

§ 1047. Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren.

- (1) Vorbehaltlich einer Vereinbarung der Parteien entscheidet das Schiedsgericht, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Haben die Parteien die mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht eine solche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.
- (2) Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (3) Alle Schriftsätze, Schriftstücke

und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.

§ 1048. Säumnis einer Partei.

- (1) Versäumt es der Kläger, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren.
- (2) Versäumt es der Beklagte, die Klage nach § 1046 Abs. 1 zu beantworten, so setzt das Schiedsgericht das Verfahren fort, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.
- (3) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (4) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 1049. Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger.

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.
- (2) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so hat der Sachverständige, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.
- (3) Auf den vom Schiedsgericht bestellten Sachverständigen sind die §§ 1036, 1037 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 1050. Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen.

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Sechster Abschnitt. Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens

§ 1051. Anwendbares Recht.

- (1) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung eines bestimmten Staates ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, als unmittelbare Verweisung auf die

Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

- (2) Haben die Parteien die anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht bestimmt, so hat das Schiedsgericht das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Gegenstand des Verfahrens die engsten Verbindungen aufweist.
- (3) Das Schiedsgericht hat nur dann nach Billigkeit zu entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.
- (4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages zu entscheiden und dabei bestehende Handelsbräuche zu berücksichtigen.

§ 1052. Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium.

- (1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so ist in schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter jede Entscheidung des Schiedsgerichts mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zu treffen.

- (2) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, können die übrigen Schiedsrichter ohne ihn entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Über einzelne Verfahrensfragen kann der vorsitzende Schiedsrichter allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 1053. Vergleich.

- (1) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) verstößt.

- (2) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 1054 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

- (3) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

- (4) Mit Zustimmung der Parteien kann ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von einem Notar, der seinen Amtssitz im Bezirk des nach § 1062 Abs. 1, 2 für die Vollstreckbarerklärung zuständigen Gerichts hat, für vollstreckbar erklärt werden. Der Notar lehnt die Vollstreckbarerklärung ab, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 1054. Form und Inhalt des Schiedsspruchs.

- (1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren

mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

- (2) Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass keine Begründung gegeben werden muss, oder es handelt sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 1053.

- (3) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 1043 Abs. 1 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

- (4) Jeder Partei ist ein von den Schiedsrichtern unterschriebener Schiedsspruch zu übersenden.

§ 1055. Wirkungen des Schiedsspruchs.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 1056. Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

- (1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn
1. der Kläger
 - a) es versäumt, seine Klage nach § 1046 Abs. 1 einzureichen und kein Fall des § 1048 Abs. 4 vorliegt, oder
 - b) eine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder
 2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren; oder
 3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

- (3) Vorbehaltlich des § 1057 Abs. 2 und der §§ 1058, 1059 Abs. 4 endet das Amt des Schiedsgerichts mit der Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens.

§ 1057. Entscheidung über die Kosten.

- (1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat das Schiedsgericht in einem Schiedsspruch darüber zu entscheiden, zu welchem Anteil die Parteien die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen haben. Hierbei entscheidet das Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Ausgangs des Verfahrens.
- (2) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

§ 1058. Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs.

- (1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,
1. Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
 2. bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
 3. einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.
- (2) Sofern die Parteien keine andere Frist vereinbart haben, ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Empfang des Schiedsspruchs zu stellen.
- (3) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb eines Monats und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von zwei Monaten entscheiden.
- (4) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen.
- (5) § 1054 ist auf die Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

Siebter Abschnitt. Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch

§ 1059. Aufhebungsantrag.

- (1) Gegen einen Schiedsspruch kann nur der Antrag auf gerichtliche Aufhebung nach den Absätzen 2 und 3 gestellt werden.
- (2) Ein Schiedsspruch kann nur aufgehoben werden,
1. wenn der Antragsteller begründet geltend macht, dass
 - a) eine der Parteien, die eine Schiedsvereinbarung nach den §§ 1029, 1031 geschlossen haben, nach dem Recht, das für sie persönlich maßgebend ist, hierzu nicht fähig war, oder dass die Schiedsvereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben oder, falls die Parteien hierüber nichts bestimmt haben, nach deutschem Recht ungültig ist oder
 - b) er von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem schiedsrichterlichen Verfahren nicht gehörig in Kenntnis gesetzt worden ist oder dass er aus einem anderen Grund seine Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht hat geltend machen können oder
 - c) der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsabrede nicht erwähnt ist oder nicht unter die Bestimmungen der Schiedsklausel

fällt, oder dass er Entscheidungen enthält, welche die Grenzen der Schiedsvereinbarung überschreiten; kann jedoch der Teil des Schiedsspruchs, der sich auf Streitpunkte bezieht, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von dem Teil, der Streitpunkte betrifft, die ihm nicht unterworfen waren, getrennt werden, so kann nur der letztgenannte Teil des Schiedsspruchs aufgehoben werden; oder

d) die Bildung des Schiedsgerichts oder das schiedsrichterliche Verfahren einer Bestimmung dieses Buches oder einer zulässigen Vereinbarung der Parteien nicht entsprochen hat und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat; oder

2. wenn das Gericht feststellt, dass

a) der Gegenstand des Streites nach deutschem Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht.

(3) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, muss der Aufhebungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten bei Gericht eingereicht werden. Die

Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Schiedsspruch empfangen hat. Ist ein Antrag nach § 1058 gestellt worden, verlängert sich die Frist um höchstens einen Monat nach Empfang der Entscheidung über diesen Antrag. Der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann nicht mehr gestellt werden, wenn der Schiedsspruch von einem deutschen Gericht für vollstreckbar erklärt worden ist.

(4) Ist die Aufhebung beantragt worden, so kann das Gericht in geeigneten Fällen auf Antrag einer Partei unter Aufhebung des Schiedsspruchs die Sache an das Schiedsgericht zurückverweisen.

(5) Die Aufhebung des Schiedsspruchs hat im Zweifel zur Folge, dass wegen des Streitgegenstandes die Schiedsvereinbarung wieder auflebt.

Achter Abschnitt. Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen

§ 1060. Inländische Schiedssprüche.

(1) Die Zwangsvollstreckung findet statt, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt ist.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist unter Aufhebung des Schiedsspruchs abzulehnen, wenn einer der in § 1059 Abs. 2 bezeichneten Aufhebungsgründe vorliegt. Aufhebungsgründe sind nicht zu berücksichtigen, soweit im Zeitpunkt der Zustellung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung ein auf sie gestützter Aufhebungsantrag rechtskräftig abgewiesen ist. Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 Nr. 1 sind auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn die in § 1059 Abs. 3 bestimmten Fristen abgelaufen sind, ohne dass der Antragsgegner einen Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs gestellt hat.

§ 1061. Ausländische Schiedssprüche.

(1) Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche richtet sich nach dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121). Die Vorschriften in anderen Staatsverträgen über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bleiben unberührt.

(2) Ist die Vollstreckbarerklärung abzulehnen, stellt das Gericht fest, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist.

(3) Wird der Schiedsspruch, nachdem er für vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben, so kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden.

Neunter Abschnitt. Gerichtliches Verfahren

§ 1062. Zuständigkeit.

(1) Das Oberlandesgericht, das in der Schiedsvereinbarung bezeichnet ist oder, wenn eine solche Bezeichnung fehlt, in dessen Bezirk der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, ist zuständig für Entscheidungen über Anträge betreffend

1. die Bestellung eines Schiedsrichters (§§ 1034, 1035), die Ablehnung eines Schiedsrichters (§ 1037) oder die Beendigung des Schiedsrichteramtes (§ 1038);

2. die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens (§ 1032) oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit in einem Zwischenentscheid bejaht hat (§ 1040);

3. die Vollziehung, Aufhebung oder Änderung der Anordnung vorläufiger oder sichernnder Maßnahmen des Schiedsgerichts (§ 1041);

4. die Aufhebung (§ 1059) oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs (§§ 1060 ff.) oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung (§ 1061).

- (2) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 erste Alternative, Nr. 3 oder Nr. 4 kein deutscher Schiedsort, so ist für die Entscheidungen das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich Vermögen des Antragsgegners oder der mit der Schiedsklage in Anspruch genommene oder von der Maßnahme betroffene Gegenstand befindet, hilfsweise das Kammergericht.
- (3) In den Fällen des § 1025 Abs. 3 ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger oder der Beklagte seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Für die Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen (§ 1050) ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die richterliche Handlung vorzunehmen ist.
- (5) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Zuständigkeit von der

Landesregierung durch Rechtsverordnung einem Oberlandesgericht oder dem obersten Landesgericht übertragen werden; die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Mehrere Länder können die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts über die Ländergrenzen hinaus vereinbaren.

§ 1063. Allgemeine Vorschriften.

- (1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Vor der Entscheidung ist der Gegner zu hören.
- (2) Das Gericht hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, wenn die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt wird oder wenn bei einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs Aufhebungsgründe nach § 1059 Abs. 2 in Betracht kommen.
- (3) Der Vorsitzende des Zivilsenats kann ohne vorherige Anhörung des Gegners anordnen, dass der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch betreiben oder die vorläufige oder sichernde Maßnahme des Schiedsgerichts

nach § 1041 vollziehen darf. Die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch darf nicht über Maßnahmen zur Sicherung hinausgehen. Der Antragsgegner ist befugt, die Zwangsvollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Betrages, wegen dessen der Antragsteller vollstrecken kann, abzuwenden.

- (4) Solange eine mündliche Verhandlung nicht angeordnet ist, können zu Protokoll der Geschäftsstelle Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden.

§ 1064. Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen.

- (1) Mit dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs ist der Schiedsspruch oder eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorzulegen. Die Beglaubigung kann auch von dem für das gerichtliche Verfahren bevollmächtigten Rechtsanwalt vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss, durch den ein Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt wird, ist für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
- (3) Auf ausländische Schiedssprüche sind die Absätze 1 und 2 anzuwenden, soweit Staatsverträge nicht ein anderes bestimmen.

§ 1065. Rechtsmittel.

- (1) Die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen statt, wenn gegen diese, wären sie durch Endurteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
- (2) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf der Verletzung eines Staatsvertrages oder eines anderen Gesetzes beruht. § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2, die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 575, 707 und 717 sind entsprechend anzuwenden.

Zehnter Abschnitt. Außervertragliche Schiedsgerichte

§ 1066. Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Zehnten Buches.

Für Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, gelten die Vorschriften dieses Buches entsprechend.

Deutsche Gesellschaft für
 Recht und Informatik e.V.
 z. Hd. Herrn Prof. Dr. Thomas Dreier
 Universität Karlsruhe
 Am Fasanengarten 5
 76131 Karlsruhe

Beitrittserklärung

 Nachname

 Vorname

 Titel, Beruf

 Firma/Kanzlei/Büro

 Anschrift

 Telefon beruflich

 Telefon privat

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für
 Recht und Informatik e.V. Als Begründung dieses Antrags gebe ich an:

 Ort

 Datum

 Unterschrift



DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR RECHT UND INFORMATIK E.V.
DGRI e.V.

Schlichtung